



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

ANMELDEFORMULAR ZUR BETREUUNG VON KINDERN

AB 3 JAHREN IN DER GEMEINDE HIRRLINGEN

Dieses Formular besteht aus der Anmeldung und den Anlagen 1 - 4. Bitte geben Sie die Anmeldung zusammen mit der Anlage 1 vollständig ausgefüllt im Rathaus ab.

- **Anmeldung** (im Rathaus abgeben)
- **Anlage 1** SEPA Lastschriftmandat (im Rathaus abgeben)
- **Anlage 2** Merkblatt Infektionsschutzgesetz (für Ihre Unterlagen)
- **Anlage 3a** Infoschreiben Masernschutzgesetz für neu aufzunehmende Kinder (für Ihre Unterlagen)
- **Anlage 3b** Infoschreiben Masernschutzgesetz für bereits am 1. März 2020 aufgenommene Kinder (für Ihre Unterlagen)
- **Anlage 4** Hinweise für die Betreuung von Kindern (für Ihre Unterlagen)
- (- **Anlage 5a** Benutzungsordnung Kindergärten Lehen und Wiesenäcker wird derzeit überarbeitet)
- **Anlage 5b** Benutzungsordnung Kindergarten St. Josef

Folgende weitere Anlagen erhalten Sie beim Aufnahmegespräch bzw. bei Bedarf direkt von der Einrichtung:

- **Anlage 6** Angaben zu Impfungen, Krankheiten, Allergien, Medikamenten etc.
- **Anlage 7** ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- **Anlage 8** Einverständniserklärung Ausflüge, Aufsicht bei Veranstaltungen, Telefonliste, Fotografien, Datenschutz
- **Anlage 9** Einverständniserklärung zur Abholung
- **Anlage 10** Einverständniserklärung Heimweg (nur bei Ü3 Betreuung)
- **Anlage 11** Vereinbarung über die Gabe von ärztlich angeordneten Medikamenten
- **Anlage 12** Unbedenklichkeitserklärung nach überstandener Krankheit
- **Anlage 13** Erklärung übertragbare Krankheiten
- **Anlage 14** Erklärung zum Aushang von Fotos / Veröffentlichung in Medien
- **Anlage 15** Verschwiegenheitserklärung



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Anmeldung

zur Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der
Gemeinde Hirrlingen

1. Angaben zum Kind	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße	
PLZ, Ort	
Kinderarzt mit Anschrift und Telefon	

2. Angaben zu den Eltern		
	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Anschrift, falls abweichend vom Kind		
Telefon (privat)		
Telefon (dienstlich)		
Handy		
E-Mail		
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zu weiteren Kindern in der Familie

Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungseinrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungseinrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungseinrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungseinrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein

4. Für den Notfall

Im Notfall sind neben den Eltern folgende Personen telefonisch erreichbar:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

5. Betreuungsbeginn

Hiermit melden wir / melde ich das unter Punkt 1 genannte Kind

ab _____ (*bitte Datum eintragen*)

verbindlich zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen an.

Bitte beachten:

- Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten
- Die Anwesenheit eines Elternteils ist während der Eingewöhnungszeit zwingend erforderlich

6. Mögliche Betreuungsformen für Kinder ab 3 Jahren

Betreuungsform	<u>Kindergarten St. Josef</u>	<u>Kindergarten Lehen</u>	<u>Kindergarten Wiesenäcker</u>
Regelbetreuung (vor- und nachmittags)	Montag bis Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Freitag 7.30 - 12.00 Uhr		Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	Montag bis Freitag 7.30 - 13.30 Uhr	Montag bis Freitag 7.30 - 14.00 Uhr	Montag bis Freitag 7.30 - 13.30 Uhr
Ganztagesbetreuung		Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.00 Uhr Freitag 7.30 - 14.00 Uhr	

		Monatsbeitrag in EURO für ein Kind aus einer Familie			
Betreuungsform	Std.	mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jah- ren	mit 3 Kindern unter 18 Jah- ren	mit 4 Kindern unter 18 Jah- ren
Kinder über 3 Jahren					
Regelöffnungszeit (St. Josef und Wiesenäcker)	30,0	133,00	103,00	69,00	23,00
Verlängerte Öffnungszeit (St. Josef und Wiesenäcker)	30,0	167,00	129,00	85,00	28,00
Verlängerte Öffnungszeit (Lehen)	32,5	181,00	138,00	92,00	30,00
Ganztagesbetreuung (Lehen)	40,0	222,00	171,00	113,00	37,00

Die Buchung erfolgt für 5 Tage/Woche. Die Gebühren werden an 11 Monaten im Jahr erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

Ich/Wir benötige/n folgende Betreuungszeiten für mein/unser Kind *(bitte ankreuzen)*

- Regelbetreuung
 Ganztagesbetreuung
 Verlängerte Öffnungszeit (30 Std.)
 Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std.)

7. Mittagessen (nur im Kindergarten Lehen)

Im Kindergarten Lehen wird ein Mittagessen angeboten, welches Sie auf Wunsch hinzubuchen können. Die monatlichen Kosten sind wie folgt festgelegt:

	Kinder von 1-3 Jahren (Krippe)	Kinder ab 3 Jahren (Kindergarten)
Kein Mittagessen	--	--
an 3 festen Tagen Mittagessen	39,00 EURO	44,00 EURO
an 5 Tagen Mittagessen	64,00 EURO	74,00 EURO

Sie können festlegen, ob Ihr Kind

- jeden Tag in der Woche im Kindergarten Lehen isst,
- oder an 3 festen Tagen in der Woche,
- oder ob Sie Ihr Kind jeden Tag vor dem Essen abholen

bitte ankreuzen:

3 Tage Mittagessen

Mo	Di	Mi	Do	Fr

5 Tage Mittagessen

ohne Mittagessen

An Tagen, an denen das Kind kein Mittagessen nutzt, gelten veränderte Abholzeiten:

Krippe: **11.30 Uhr**

Kindergarten: **11.45 Uhr**

Bitte beachten:

- die Grundbuchung (verlängerte Öffnungszeit/Ganztagesbetreuung) bleibt bestehen, unabhängig davon, ob und wie oft Ihr Kind im Kindergarten zu Mittag isst.
- Kinder, die vor dem Essen abgeholt werden, können am selben Tag nicht nachmittags wieder in die Einrichtung gebracht werden.
- in der Ganztagesbetreuung kann das Kind in der Zeit zwischen 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr abgeholt werden. Auch hier verändert sich der Beitrag durch früheres Abholen nicht.

8. Flexible Bring- und Abholzeiten (nur im Kindergarten Lehen)

	Krippe (1-3 Jahre)	Kindergarten (ab 3 Jahren)
Flexible Bringzeit	7.30 - 9.00 Uhr	7.30 - 9.00 Uhr
Kernzeit (während dieser Zeiten ist das Bringen bzw. Abholen <u>nicht</u> möglich)	9.00 - 11.30 Uhr 11.30 - 13.30 Uhr	9.00 - 11.45 Uhr 11.45 - 13.30 Uhr
Flexible Abholzeiten	11.30 Uhr (ohne Mittagessen) VÖ 13.30 - 14.00 Uhr GT 13.30 - 16.00 Uhr	11.45 Uhr (ohne Mittagessen) VÖ 13.30 - 14.00 Uhr GT 13.30 - 16.00 Uhr

9. Wunscheinrichtung (bitte ankreuzen)

- Kindergarten St. Josef
- Kindergarten Lehen
- Kindergarten Wiesenäcker

Erklärung, falls in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze vorhanden sind:

- Ich/Wir möchte/n mein/unser Kind ausschließlich in o. g. Einrichtung anmelden. Falls dort keine freien Plätze mehr vorhanden sind, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass mein/unser Kind erst in der Wunscheinrichtung berücksichtigt wird sobald wieder Platzkapazitäten vorhanden sind
- Ich/Wir möchte/n einen Platz in einer anderen Einrichtung in Hirrlingen, falls in der Wunscheinrichtung keine freien Plätze mehr vorhanden sind.

10. Allgemeine Hinweise

- **Anmeldungen** zur Betreuung von Kindern ab 3 Jahren sind mit den vollständigen Unterlagen spätestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn beim Bürgermeisteramt Hirrlingen einzureichen.
- **Änderungen der Betreuungsformen** sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Hirrlingen einzureichen und nur zum 01.02. und zum neuen Kindergartenjahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich (freie Plätze vorausgesetzt).
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die **Hinweise zum Infektionsschutzgesetz** zur Kenntnis genommen haben und dessen Inhalt entsprechend befolgen bzw. einhalten werden.
- Diese Anmeldung ist nur zusammen mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **SEPA-Lastschriftmandat** zum Einzug der Elternbeiträge gültig.
- Bitte beachten Sie auch die weiteren **Anlagen** zu diesem Anmeldeformular. Sie sind Bestandteil der Anmeldung und vollständig einzureichen.
- Wir weisen darauf hin, dass alle Unterschriften jeweils von **beiden Sorgeberechtigten** geleistet werden müssen (ausgenommen Alleinsorgeberechtigte, dann bitte Nachweis über das **alleinige Sorgerecht** beifügen).

11. Sonstige Bemerkungen

_____	x
Ort, Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r
_____	x
Ort, Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Die Anmeldeunterlagen sind gesammelt beim
Bürgermeisteramt Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen
abzugeben bzw. einzuwerfen.

Bearbeitungsvermerke *(wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt)*

Hauptamt	
<input type="checkbox"/> Anmeldung auf Vollständigkeit geprüft	<input type="checkbox"/> Unterlagen an Einrichtung weitergeleitet
<input type="checkbox"/> Rücksprache Einrichtung	<input type="checkbox"/> z.d.A.
<input type="checkbox"/> Bestätigung an Eltern verschickt	<u>Datum:</u> <u>Kürzel:</u>

SEPA-Lastschriftmandat
 zum Einzug der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung
 in der Gemeinde Hirrlingen

Gläubiger	Gemeinde Hirrlingen Schlosshof 1 72145 Hirrlingen
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE55ZZZ00000268930

Gläubiger	Kath.Kirchengemeinde Wilhelmstraße 7 72145 Hirrlingen
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE64ZZZ00000218328

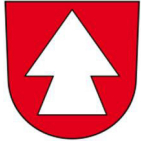
Ich ermächtige die oben genannte Behörde/Kirchengemeinde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde/Kirchengemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird Ihnen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Dieses Lastschriftmandat umfasst:

- a) Den Elternbeitrag für 11 Monate des Kindergartenjahres, der Monat August ist beitragsfrei. Dies gilt auch während einer Krankheit, sowie beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertritt in die Grundschule.
- b) Die Elternbeiträge für alle im Kindergarten untergebrachten Kinder meiner Familie.
- c) Den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht fristgerecht vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wird.
- d) Die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Die Abbuchung der Kirchengemeinde erfolgt am 20. des Fälligkeitsmonats.

Name des Kindes: _____ Geb.datum: _____
 Geschwisterkind: _____ Geb.datum: _____
 Geschwisterkind: _____ Geb.datum: _____
 Geschwisterkind: _____ Geb.datum: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers	
Kreditinstitut	
BIC	
IBAN	DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Ort, Datum	
Unterschrift Kontoinhaber	



Bitte lesen Sie sich diese Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr**;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder Kfliegende`** Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. **Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

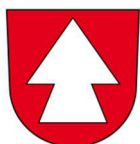
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die ~~K~~Ausscheider` von **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien** nur mit **Genehmigung des Gesundheitsamtes** wieder in die Einrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder dieses Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns umgehend benachrichtigen!**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Anlage 3a

(für Ihre Unterlagen;
kann vom Anmeldebogen
abgetrennt werden)

INFOSCHREIBEN

für neu aufzunehmende Kinder in einer Kindertageseinrichtung

Liebe Eltern,

Sie beabsichtigen, Ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Hirrlingen anzumelden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 dem Träger **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** (Impfpass) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie, dass Kosten, die durch die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses entstehen, nicht von der Gemeinde Hirrlingen übernommen werden.

Wir möchten Sie bitten, uns spätestens bis zum Betreuungsbeginn einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen.

Kinder, die den Kindergarten St. Josef besuchen werden, müssen den Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung direkt dort erbringen.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html>

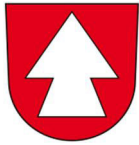
Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Einrichtungsleitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Anlage 3b

(für Ihre Unterlagen; kann vom Anmeldebogen abgetrennt werden)

INFOSCHREIBEN

für Kinder, die bereits am 1. März 2020 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen waren

Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, dem Träger der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** (Impfpass) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie, dass Kosten, die durch die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses entstehen, nicht von der Gemeinde Hirrlingen übernommen werden.

Wir möchten Sie bitten, uns bis **spätestens 31. Dezember 2021 einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen.**

Kinder, die den Kindergarten St. Josef besuchen, müssen den Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung direkt dort erbringen.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html>

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Einrichtungsleitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt. Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung